

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreute Schulen Rhein-Sieg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts... eingetragen werden.
Nach Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name „Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegburg
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Organisation, Betrieb und Durchführung von Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangeboten für Kinder und Jugendliche u.a. an Schulen

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Schaffung bzw. Unterhaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche
 - Gestaltung eines Programmangebotes auch mit ehrenamtlichen Helfern und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
 - Beratungs- und Bildungsangebote auch in Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen
 - Unterstützung der sozialkulturellen Arbeit
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Information der Bürger/innen
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - Vernetzung von Angeboten
 - Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie „Betreuten Grundschulen“
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg e.V..
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben bekennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Auf Antrag können andere juristische und natürliche Personen Mitglied werden
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es durch einen groben Verstoß gegen die Satzung oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Mindestens alle vier Jahre wählt sie den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder – sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat – mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter

bzw. Kassierer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
Er besteht aus:
der/dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreterin/Stellvertretern,
und der KassiererIn/dem Kassierer,
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und der Kassierer.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen.
Diese/dieser ist als besondere(r) Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.)
- (6) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständig mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Rechnungswesen

- (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Dollmeyer

Althaus

W. Ernst

Althaus

W. Ernst

W. Ernst